

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 21.10.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 40/042

Mitteilungsvorlage

Konzeptarbeit in den Schulbetreuungssystemen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

13.11.2024

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Zum Schutz junger Menschen wurde im Mai 2022 das Kinderschutzgesetz in NRW verabschiedet. Hier wird festgelegt, dass in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln ist (§11 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW)

Da diese gesetzliche Vorgabe für alle Einrichtungen besteht, hat die Verwaltung sich auf den Weg gemacht, sukzessive für alle Bereiche der Jugendhilfe Schutzkonzepte zu entwickeln.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wurde auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben das Rahmenkonzept „Institutioneller Schutz in Kindertageseinrichtungen und Sicherung der Rechte von Kindern“ entwickelt. Zusätzlich hat jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept, das konkret die Belange der Einrichtung (z.B. Größe, Räumlichkeiten, Aufgabenspektrum) berücksichtigt.

Da selbstverständlich auch Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinwirken sollen, (§ 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz NRW) wurde in 2023 ein umfassender Prozess zur Entwicklung von Schutzkonzepten für alle Hildener Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder (OGS/VGS) gestartet. Die Konzeptentwicklung soll im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Begleitet wird dieser Prozess von zwei erfahrenen Schutzkonzeptberater*innen bei der Landesfachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.NRW) des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe transfer e.V..

Im Folgenden werden sechs Kernprinzipien bestimmt, die den Prozess der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung innerhalb der Kinderschutzkonzepte steuern:

1. Einbindung des Schutzauftrages

Einrichtungen sollen zu Schutzräumen aufgewertet werden und jungen Menschen ermöglichen, sich auch bei Gefährdungslagen, deren Ursprung außerhalb der Einrichtung liegt, an die Fachkräfte wenden zu können.

2. Differenzierte Darstellung unterschiedlicher Gewaltformen

Für die unterschiedlichen Formen der Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, Missbrauch in Einrichtungen) sollen differenzierte Verfahren verankert werden.

3. Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes als ein Rechtskonzept

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hat Priorität, demnach ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als grundsätzlicher Baustein zur Verwirklichung ihrer Rechte festgeschrieben.

4. Prozesshaftigkeit des Kinderschutzkonzeptes

Konzepte sollen angewendet, überprüft, stetig weiterentwickelt und gelebt werden.

5. Individualisierung der Kinderschutzkonzepte

Die Schutzkonzepte sollen den individuellen Gegebenheiten der Einrichtung / Angebote angepasst sein. Räumlichkeiten, Ausstattung, Profil, Anzahl Fachkräfte etc. müssen berücksichtigt werden.

6. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kindern und Jugendlichen wird zugesichert, dass sie nicht nur das Recht haben, ihre Meinung frei

zu äußern, sondern auch, dass diese angemessen berücksichtigt wird.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Landeskinderschutzgesetzes bezieht sich ein Kinderschutzkonzept auf die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 4 SGB VIII und soll Handlungspläne, Zuständigkeiten, Dokumentationen, Melde-, Informations- und Beteiligungspflichten definieren.

All dies ist also bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten zu berücksichtigen und ist Grundlage für den andauernden Prozess.

Auf der Basis einer Risiko- und Potentialanalyse für das gesamte Bildungs- und Betreuungssystem (OGS/VGS) wird zunächst ein Rahmenschutzkonzept für die Stadt als Trägerin der OGS erstellt. Die pädagogischen Fachkräfte der einzelnen OGSSen werden durch Fortbildungsworkshops sensibilisiert und geschult. Diese Fortbildungen finden überwiegend gemeinsam mit den Lehrerkollegien statt. Anschließend erfolgt für jeden OGS Standort eine Risiko- und Potentialanalyse, bei der auch die Kinderrechte und die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder in den Fokus genommen werden. Danach wird für jeden Standort ein Schutzkonzept erstellt.

Eine zu Beginn des Prozesses eingerichtete Steuergruppe begleitet den Prozess. Mitglieder dieser Gruppe sind Vertreter*innen der OGS Koordinator*innen, die Fachberatung OGS, die Sachgebiets- und die Teamleitung, die Fachstelle Kinderschutz, eine Vertreterin der OGS Sozialarbeit, zeitweise erfolgt eine Erweiterung um zwei Vertreter*innen der Schulleitungen.

Grundsätzlich sind in den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung alle OGS/VGS Mitarbeiter*innen, die Kinder aller Bildungs- und Betreuungssysteme der Grundschulen, die Sozialarbeiter*innen der OGS, die Fachstelle Kinderschutz, Vertreter*innen der Schulleitungen, ein Teil der Lehrerkollegien, der Teamleiter OGS, die Sachgebietsleiterin und die Fachberaterin eingebunden. Diese hat den Prozess initiiert und steuert die Kooperation.

Die fertigen Schutzkonzepte werden den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben werden.

Ein anderer Baustein der Arbeit in den Schulbetreuungssystemen ist das OGS-Rahmenkonzept. Hier hat die Verwaltung mit der Evaluation und Fortschreibung des OGS Rahmenkonzeptes begonnen.

Das Bildungs- und Betreuungsangebot für die Grundschulkinder der Stadt Hilden wird regelmäßig weiterentwickelt. Es muss kontinuierlich an die sich verändernden Rahmenbedingungen/ Gegebenheiten rechtlicher, struktureller, finanzieller und pädagogischer Art angepasst werden. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Evaluation und Fortschreibung auch im Rahmenkonzept selbst verankert.

Ab dem Schuljahr 2026/27 greift der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz nach dem Ganztagsförderungsgesetz GaFöG §24 SGB VIII für alle Kinder, die eine erste Klasse besuchen. Er wird stufenweise eingeführt und erweitert sich dann jeweils im Folgejahr um die neue erste Jahrgangsstufe. Um den Rechtsanspruch 2026 umsetzen zu können und dem Anspruch einer regelmäßigen Überprüfung des Bildungs- und Betreuungsangebotes für die Kinder der Grundschulen Rechnung zu tragen, startet die Kinder- und Jugendförderung zunächst mit einer Erhebung durch Befragungen der Kinder, Eltern und Fachkräfte (Koordinator*innen und Schulleitungen) zu den verschiedenen Handlungsfeldern im OGS Rahmenkonzept. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auf die Partizipation der Kinder gelegt werden.

Auf Basis der Ergebnisse der Befragungen der verschiedenen Akteur*innen, der ab dem Schuljahr 2026/27 für NRW geltenden Erlasslage, der Haushaltslage der Stadt, der pädagogischen Konzepte und der Ergebnisse der Diskussionen des Qualitätszirkels OGS wird das OGS Rahmenkonzept angepasst und fortgeschrieben und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Nein.

Inklusionsrelevanz:

Kann sich im Laufe der Konzeptarbeit ergeben, z.B. bei Betrachtung der personellen und sächlichen Ausstattung.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	0602010170, 0602010175, 0602010180, 0602010190		Schule/ OGS 16H, OGS 15h, VGS, VGS+	19.000,-

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer